

# Ordnung

## Graduate Center of Medicine and Health

### Präambel

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Statuts der TUM Graduate School (Statut TUM-GS) vom 23.08.2021 wird die folgende Ordnung für das Graduate Center of Medicine and Health verabschiedet.

Sie regelt auch die von der TUM School of Medicine and Health verantworteten Promotionsprogramme unter Berücksichtigung der fachlichen Breite und Besonderheiten der beteiligten Disziplinen Medizin, Zahnmedizin, Biomedizin, Sport- und Gesundheitswissenschaften.

Die Voraussetzungen und Besonderheiten für den Promotionsstudiengang PhD Medical Life Science and Technology sind in einer gesonderten Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

### § 1

#### Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das Graduiertenzentrum Graduate Center of Medicine and Health (GCMH) ist Teil der TUM School of Medicine and Health sowie der TUM Graduate School, die eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist. Namensgebung und Erscheinungsbild des Graduate Center of Medicine and Health orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM Graduate School.

### § 2

#### Ziele und Aufgaben

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 2 sowie § 14 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS und der Graduiertenzentren. Die im Statut der TUM-GS festgelegten Ziele und Aufgaben erfüllt das Graduate Center of Medicine and Health insbesondere in folgender Form:
- a) Begleitung der Promotionen der TUM School of Medicine and Health und Unterstützung der Promovierenden
  - b) Einbindung der Promovierenden in die TUM School of Medicine and Health und Erhöhung ihrer Sichtbarkeit auf TUM-Ebene sowie darüber hinaus als Triebkraft des wissenschaftlichen Fortschritts,
  - c) Vertretung der spezifischen Bedürfnisse der School und der Interessen der Promovierenden auf Ebene der TUM
  - d) Qualitätssicherung der Promotionsverfahren anhand einheitlicher Standards für alle Promotionsprogramme,
  - e) Förderung fachspezifischer Qualifizierungselemente und guter wissenschaftlicher Praxis (§14), die helfen, die Promovierenden zu integren und selbständigen Wissenschaftler\*innen zu entwickeln,
  - f) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die über die Lehrstuhlebene hinausgehen, insbesondere von Summer/Winter Schools, Retreats und eines Science Days für die Promovierenden,

- g) Förderung der Internationalisierung,
  - h) Förderung der Interdisziplinären Vernetzung,
  - i) Schaffung von Transparenz und Wahrung der Chancengleichheit für alle Promovierenden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben werden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der TUM-GS wahrgenommen.

## **§ 2**

### **Aufbau**

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 3 und § 14 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zum Aufbau der TUM-GS und der Graduiertenzentren.
- (2) Das Graduate Center of Medicine and Health untergliedert sich wie folgt:
- a) PhD-Studiengang „Medical Life Science and Technology“,
  - b) Promotionsprogramm „Experimental Medicine and Health Sciences“ (Dr. rer. nat.),
  - c) Promotionsprogramm „Translational Medicine“ (Dr. med. sci.),
  - d) Promotionsprogramm „Behavioral and Social Sciences“ (Dr. phil.).
  - e) Promotionen in Humanmedizin und Zahnheilkunde (Dr. med. und Dr. med. dent.).

## **§ 3**

### **Organe**

- (1) Organe des Graduiertenzentrums sind:
- a) der Vorstand (§ 8),
  - b) der\*die Sprecher\*in des Graduiertenzentrums (§ 9),
  - c) die Vertretung der Promovierenden (§ 11).
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Gremien (z.B. einen Wissenschaftlichen Beirat) bestellen.
- (3) Daneben existieren für die im Graduate Center of Medicine and Health geführten Promotionsprogramme folgende weitere Gremien:
- a) der gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den PhD-Studiengang Medical Life Science and Technology eingerichtete Studienausschuss,
  - b) das Lenkungsgremium „Experimental Medicine and Health Sciences“ für die Promotionen zum Dr. rer. nat. (§10),
  - c) das Lenkungsgremium „Translational Medicine“ für die Promotionen zum Dr. med. sci. (§10),
  - d) das Lenkungsgremium „Behavioral and Social Sciences“ für die Promotionen zum Dr. phil. (§10).
  - e) das Lenkungsgremium für Promotionen in Humanmedizin und Zahnheilkunde zum Dr. med. und Dr. med. dent. (§10).

## § 4

### Mitgliedschaft

Es gelten die Regelungen nach § 5 Statut TUM-GS in der jeweils gültigen Fassung zur Mitgliedschaft. Demnach sind die Promovierenden nach einer erfolgreichen formalen Prüfung durch die promotionsführende Einrichtung vorläufige Mitglieder des Graduate Center of Medicine and Health, bei dem sie eine Aufnahme gemäß § 5 Abs. 2 des Statut TUM-GS beantragt haben. Mit Eintragung in die Promotionsliste sind die Promovierenden Mitglieder des Graduiertenzentrums. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach § 5 Abs. 5 sowie Abs. 6 des Statut TUM-GS.

## § 5

### Assoziierte Mitglieder

Unter den Voraussetzungen des § 6 Statut TUM-GS können weitere Personen als assoziierte Mitglieder des Graduate Center of Medicine and Health aufgenommen werden.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Graduate Center of Medicine and Health festgelegt:

Promovierende, die zeitweise als Gäste an der School of Medicine and Health für Forschung und Wissenschaft eingebunden sind, können auf deren Wunsch assoziiert werden und am Qualifizierungsprogramm des Graduate Center of Medicine and Health teilnehmen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Graduate Center of Medicine and Health gelten die Regelungen nach § 7 Statut TUM-GS entsprechend.

## § 7

### Vorstand

(1) Der Vorstand des Graduiertenzentrums besteht aus:

- a) dem\*der Sprecher\*in,
- b) dem\*der stellvertretenden Sprecher\*in
- c) dem\*der Leiter\*in des Studienausschusses des PhD Studiengangs „Medical Life Science and Technology“,
- d) den Leiter\*innen der jeweiligen Lenkungsorgane der Promotionsprogramme „Experimental Medicine and Health Sciences“, „Translational Medicine“, „Behavioral and Social Sciences“ sowie den Promotionen in Humanmedizin und Zahnheilkunde,
- e) den 3 entsprechend §11 (1) gewählten Vertreter\*innen der Promovierenden,
- f) einer\*einem gewählten Vertreter\*in der Gruppe der TUM Junior Fellows und Tenure Track Professor\*innen qua Amt,
- g) der Geschäftsführung des Graduate Center of Medicine and Health (ohne Stimmrecht),
- h) der stellvertretenden Geschäftsführung des Graduate Center of Medicine and Health (ohne Stimmrecht),
- i) dem\*der Vice Dean Research and Innovation als Vertreter\*in des School Executive Boards (ohne Stimmrecht),

- j) dem\*der Vice Dean Academic and Student Affairs als Vertreter\*in des School Executive Boards (ohne Stimmrecht).
- (2) Der Vorstand des Graduate Center of Medicine and Health kann weitere beratende Vorstandsmitglieder kooptieren.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung des Graduiertenzentrums, überprüft die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur Weiterentwicklung des Graduiertenzentrums. Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:
  - a. Entwicklung und Sicherstellung des fachspezifischen Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Qualitätskontrolle und Abstimmung innerhalb der TUM-GS,
  - b. Vorbereitung des Arbeitsberichts des Graduate Center of Medicine and Health an den Vorstand der TUM-GS,
  - c. Beratung von Haushaltsangelegenheiten, Umsetzung und Qualitätssicherung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung,
  - d. Umsetzung des TUM Diversity Code of Conduct im Rahmen der Promovierendenqualifizierung,
  - e. Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Graduiertenzentren der TUM, anderen Hochschulen und außeruniversitären Partnern,
  - f. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der Ordnung des Graduate Center of Medicine and Health.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem\*der Geschäftsführer\*in des Graduate Center of Medicine and Health initiiert und von dem\*der Sprecher\*in bzw. dessen\*deren Stellvertreter\*in geleitet.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

### **Sprecher\*in des Graduiertenzentrums**

- (1) Der\*die Sprecher\*in leitet das Graduiertenzentrum. Ihm oder ihr obliegen die in § 11 Abs. 2 Statut TUM-GS festgelegten Aufgaben.
- (2) Der\*die Sprecher\*in des Graduiertenzentrums und dessen\*deren Stellvertreter\*in müssen hauptberufliche, unbefristete Professor\*innen der TUM sein. Der\*die Sprecher\*in wird vom School Council auf Vorschlag des\*der Dean der TUM School of Medicine and Health gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Den\*die Stellvertreter\*in wählt der Vorstand des Graduate Center of Medicine and Health aus seinen Mitgliedern. Die Ämter von Sprecher\*in und Stellvertretung sollen paritätisch zwischen den medizinischen Departments und dem sport- und gesundheitswissenschaftlichen Department besetzt werden.

## § 9

### **Gremien der Promotionsprogramme**

- (1) Jedes Promotionsprogramm hat ein Lenkungsgremium. Das Lenkungsgremium unterstützt den\*die Dean der TUM School of Medicine and Health bei der Qualitätssicherung und Umsetzung der Beschlüsse der promotionsführenden Einrichtung im jeweiligen Promotionsprogramm. Es sichtet die eingereichten Projekte entsprechend der Richtlinien für die Vergabe von Doktorgraden.

- (2) Die\*der jeweilige Programmleiter\*in und die Mitglieder der unter (3)-(6) genannten Lenkungsgruppen werden auf Vorschlag des School Executive Boards nach Absprache mit dem\*der Sprecher\*in des Graduate Center of Medicine and Health vom School Council gewählt. Davon ausgenommen sind die Promovierendenvertreter\*innen, die nach §11 (3) und (4) gewählt werden, und die stellvertretenden Programmleiter\*innen, die von den jeweiligen Lenkungsgruppen in geheimer Wahl aus ihren Reihen gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Lenkungsgruppe des Promotionsprogramms „Experimental Medicine and Health Sciences“ besteht aus dem\*der Programmleiter\*in und 6 Hochschullehrer\*innen gemäß Art. 19 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) bzw. TUM Junior Fellows. Mindestens drei Mitglieder müssen den Dr. rer. nat.-Titel oder ein international anerkanntes Äquivalent (PhD in einem naturwissenschaftlichen Fach) tragen. Jedes Department der School of Medicine and Health muss mit mindestens einer Person vertreten sein, und ein Mitglied soll aus einer der naturwissenschaftlichen Schools der TUM stammen. Weiterhin wirken im Lenkungsgruppe zwei Promovierendenvertreter\*innen mit.
- (4) Das Lenkungsgruppe des Promotionsprogramms „Translational Medicine“ besteht aus dem\*der Programmleiter\*in und 6 Hochschullehrer\*innen gemäß Art. 19 Abs. 1 BayHIG bzw. TUM Junior Fellows. Mindestens drei Mitglieder müssen den Titel Dr. med. oder ein international anerkanntes Äquivalent (PhD in einem medizinischen Fach) tragen. Jedes Department der School of Medicine and Health sollte mit mindestens einer Person vertreten sein. Weiterhin wirken im Lenkungsgruppe zwei Promovierendenvertreter\*innen mit.
- (5) Das Lenkungsgruppe des Promotionsprogramms „Behavioral and Social Sciences“ besteht aus dem\*der Programmleiter\*in und 6 Hochschullehrer\*innen gemäß Art. 19 Abs. 1 BayHIG bzw. TUM Junior Fellows. Mindestens drei Mitglieder sollen den Dr. phil.-Titel oder ein anerkanntes Äquivalent in einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Fach tragen. Jedes Department der School of Medicine and Health sollte mit mindestens einer Person vertreten sein. Weiterhin wirken im Lenkungsgruppe zwei Promovierendenvertreter\*innen mit.
- (6) Das Lenkungsgruppe für die Promotion in Humanmedizin und Zahnheilkunde zum Dr. med. und Dr. med. dent. besteht aus dem\*der Programmleiter\*in und 6 Hochschullehrer\*innen gemäß Art. 19 Abs. 1 BayHIG bzw. TUM Junior Fellows. Mindestens drei Mitglieder müssen den Titel Dr. med. (dent.) oder ein international anerkanntes Äquivalent (PhD in einem medizinischen Fach) tragen. Weiterhin wirken im Lenkungsgruppe zwei Promovierendenvertreter\*innen mit.

## § 10

### Promovierendenvertretung

- (1) Folgende interne Promovierendenvertreter\*innen werden gewählt:
  - 3 Promovierendenvertreter\*innen in den Vorstand des Graduate Center of Medicine and Health, diese sind gleichzeitig entsandte Vertreter\*innen im Graduate Council nach §12 Statut TUM-GS
  - Jeweils 2 Promovierendenvertreter\*innen im Promotionsprogramm „Experimental Medicine and Health Sciences“, im Promotionsprogramm „Translational Medicine“, im PhD-Studiengang „Medical Life Science and Technology“ entsprechend §7 (2) der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung, im Promotionsprogramm „Behavioral and Social Sciences“ und für medizinische bzw. zahnmedizinische Promotionen.
  - Die Durchführung der Wahlen für alle Promovierendenvertreter\*innen erfolgt gemäß §11 (2)-(5).

- (2) Gewählt werden die Promovierendenvertreter\*innen von den Promovierenden des Graduate Center of Medicine and Health in geheimer Wahl unter Verwendung von Wahlurnen, einer geeigneten Software oder durch Briefwahl. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Promovierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidat\*innen Mitglieder des Graduiertenzentrums sind.
- (3) Die Promovierendenvertreter\*innen für die Lenkungsorgane werden mit einer Personenwahl per Liste von den jeweiligen Programmteilnehmer\*innen gewählt. Dies bedeutet, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidat\*innen für das jeweilige Gremium stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt sind die Kandidat\*innen, die mit einer einfachen Mehrheit die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen auf sich vereinen. Erhalten im ersten Wahlgang mehrere Kandidat\*innen dieselbe Zahl an Stimmen, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang wird über die Kandidat\*innen abgestimmt, die im ersten Wahlgang dieselbe Zahl an Stimmen erhalten haben. Erhält im zweiten Wahlgang keine\*r der Kandidat\*innen die erforderliche Mehrheit gemäß Satz 1, erfolgt ein dritter Wahlgang, der wie der zweite Wahlgang durchgeführt wird. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Für den Vorstand des Graduate Center of Medicine and Health wählen die zehn gewählten Promovierendenvertreter\*innen der Promotionsprogramme aus ihrer Mitte drei Personen für den Vorstand des Graduate Center of Medicine and Health. Gewählt sind jeweils die Kandidat\*innen, die mit einer einfachen Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereinen. Erhalten im ersten Wahlgang mehrere Kandidat\*innen dieselbe Zahl an Stimmen, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang wird über die Kandidat\*innen abgestimmt, die im ersten Wahlgang dieselbe Zahl an Stimmen erhalten haben. Erhält im zweiten Wahlgang keine\*r der Kandidat\*innen die erforderliche Mehrheit gemäß Satz 1, erfolgt ein dritter Wahlgang, der wie der zweite Wahlgang durchgeführt wird. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl wird jährlich von der Geschäftsstelle des Graduate Center of Medicine and Health organisiert.

## **§ 12**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums wird von einem\*einer Geschäftsführer\*in geleitet. Der\*die Geschäftsführer\*in wird durch den\*die Dean der School of Medicine and Health im Einvernehmen mit dem\*der Sprecher\*in des Graduate Center of Medicine and Health und der\*dem Graduate Dean bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
  - a) Organisation und Abwicklung der Aufgaben des Graduiertenzentrums (§ 2),
  - b) Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der TUM-GS,
  - c) Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
  - d) Organisation der Wahlen nach § 9, § 10 und § 11,

## **§ 13**

### **Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Graduate Center of Medicine and Health festgelegt:

Die in § 4 genannten Organe, Ausschüsse und Gremien des Graduate Center of Medicine and Health können auch im Umlaufverfahren beschließen, wenn keine anders lautende Regelung existiert. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.

## § 14

### Thesis Advisory Committee

- i. Das Thesis Advisory Committee besteht aus drei Personen: dem\* der Erstbetreuer\*in, dem\* der Zweitbetreuer\*in und einem\*einer Mentor\*in. Maximal zwei Personen dürfen derselben Einrichtung (Klinik/Institut/Lehrstuhl) angehören. Auch fachlich kompetente Personen außerhalb der TUM können in das Thesis Advisory Committee aufgenommen werden. Die Zusammensetzung wird vom jeweiligen Lenkungsgremium überprüft.
- ii. Das Thesis Advisory Committee begleitet ein Dissertationsprojekt und die Entwicklung des\*der Promovierenden.
- iii. Zu Beginn einer Promotion wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Beteiligten und dem\*der Promovierenden das Thesis Advisory Committee festgelegt. Es kann im Laufe des Promotionsvorhabens aus gewichtigen fachlichen oder nichtfachlichen Gründen nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem\*der Sprecher\*in des Graduate Centers verändert werden.
- iv. Der\*die Erstbetreuer\*in trägt die Hauptverantwortung für die fachliche Betreuung und muss Mitglied der TUM sein. Die weiteren Betreuer\*innen/Mentor\*innen übernehmen eine fachliche und überfachliche Beratungsfunktion und unterstützen sowohl den\*die Erstbetreuer\*in als auch den erfolgreichen und zügigen Fortgang der Promotion und die Entwicklung des\*der Promovierenden.
- v. Im Promotionsprogramm „Experimental Medicine and Health Sciences“ müssen alle drei Mitglieder des Thesis Advisory Committees Hochschullehrer\*innen gemäß Art. 19 Abs. 1 BayHIG sein. Dem Thesis Advisory Committee kann ein\*e TUM Junior Fellow entweder als Erstbetreuer\*in oder erste\*r Mentor\*in angehören. Sowohl ein Mitglied des Thesis Advisory Committee als auch ein Mitglied der Prüfungskommission soll selbst einen Dr. rer. nat.-Titel oder ein international anerkanntes Äquivalent (PhD in einem naturwissenschaftlichen Fach) tragen.
- vi. Im Promotionsprogramm „Translational Medicine“ müssen alle drei Mitglieder des Thesis Advisory Committees Hochschullehrer\*innen gemäß Art. 19 Abs. 1 BayHIG sein. Dem Thesis Advisory Committee kann ein\*e TUM Junior Fellow entweder als Erstbetreuer\*in oder erste\*r Mentor\*in angehören. Sowohl ein Mitglied des Thesis Advisory Committee als auch ein Mitglied der Prüfungskommission soll selbst einen Dr. med. (dent.)-Titel oder ein international anerkanntes Äquivalent (PhD in einem medizinischen Fach) tragen.
- vii. Im Promotionsprogramm „Behavioral and Social Sciences“ müssen zwei Mitglieder des Thesis Advisory Committees (Erstbetreuer\*in und Zweitbetreuer\*in) Hochschullehrer\*innen gemäß Art. 19 Abs. 1 BayHIG sein. Dem Thesis Advisory Committee kann ein\*e TUM Junior Fellow entweder als Erstbetreuer\*in oder erste\*r Mentor\*in angehören.
- viii. Die Betreuenden müssen prüfungsberechtigt gemäß §10 (1) Promotionsordnung der TUM sein. Sowohl ein Mitglied des Thesis Advisory Committee als auch ein Mitglied der Prüfungskommission soll selbst einen Dr. med. (dent.)-Titel oder ein international anerkanntes Äquivalent (PhD in einem medizinischen Fach) tragen.
- ix. Zusätzlich zum Thesis Advisory Committee kann eine Person als weitere\*r Mentor\*in bestimmt werden. Weitere Mentor\*innen können alle Personen sein, die ihre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen haben.

## § 15

### Qualifizierungsprogramm

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 16 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zum Qualifizierungsprogramm sowie die Regelungen nach § 8 Nr. 1 der TUM Promotionsordnung vom 23.08.2021. Folgende Elemente sind im Rahmen des Qualifizierungsprogramms verpflichtend vor der Einreichung der Dissertation zu erbringen und nachzuweisen:
- a) eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der TUM Graduate School,
  - b) die Teilnahme am Auftaktseminar,
  - c) die Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden, die über die gesamte Promotionsdauer verteilt sein können,
  - d) die für die wissenschaftliche Qualifizierung angemessene aktive Einbindung des\*der Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM,
  - e) zu dokumentierende Feedbackgespräche mit der\*dem Erstbetreuenden unter Beteiligung der übrigen Mitglieder des Thesis Advisory Committee über das Promotionsprojekt,
  - f) eine Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit.
- (2) Folgende Pflichtelemente werden im Rahmen des Graduiertenzentrums wie folgt ausgestaltet:
- a) Die Einbindung der Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM ist in folgenden Fällen gegeben:
    - i. Mitarbeit in einer Forschungsgruppe an der TUM, dem MRI oder einer vom Graduate Center of Medicine and Health anerkannten, öffentlichen, akademischen Forschungseinrichtung.
    - ii. Nachweis einer Präsenzzeit, der Übernahme von Lehrveranstaltungen oder der Betreuung von Abschlussarbeiten oder vergleichbar an den unter i. genannten Einrichtungen im Umfang von durchschnittlich mindestens einer Stunde pro Woche in einem strukturierten Selbstbericht. Als Einrichtung ist in der Regel die Einrichtung des\*der Erstbetreuer\*in des\*der Promovierenden zu wählen, andernfalls, insbesondere wenn dieser\*diese nicht oder nicht mehr an einer der unter i. genannten Einrichtungen tätig ist, an der Einrichtung eines\*einer berufenen Professors\*in der School of Medicine and Health der TUM, welcher\*welche als TAC-Mitglied im Promotionsvorhaben eingebunden ist. Das Graduiertenzentrum kann spezifische Auflagen bei Sonderfällen definieren.
  - b) Feedbackgespräche:
    - i. Spätestens zwölf Monate nach Eintritt in die TUM-GS findet ein erstes Feedbackgespräch zwischen Promovierenden und dem Thesis Advisory Committee statt.
    - ii. Mindestens ein weiteres Feedbackgespräch findet im Laufe der weiteren Promotionszeit statt.
    - iii. Feedbackgespräche bedürfen eines offiziellen Treffens des\*der Promovierenden mit seinem\*ihrem Thesis Advisory Committee. In diesem müssen entsprechend TUM-GS Statut § 16 (8) einerseits der Stand und die bisherigen Ergebnisse des Projekts durch den\*die Promovierende\*n vorgestellt und in der Gruppe diskutiert werden. Andererseits muss in diesen bewertet werden, ob der\*die Promovierende das in dieser Ordnung geregelte Qualifizierungsprogramm sowie die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Ziele und Aufgaben nach dem jeweiligen Stand erreicht hat.

- iv. Die Mitglieder des Thesis Advisory Committees müssen einen Bericht über die Feedbackgespräche entsprechend den Vorlagen des GZ verfassen und dem GZ entweder die Weiterführung des Promotionsprojekts oder die Beendigung empfehlen.
- c) Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit:
- i. <sup>1</sup>Mindestens ein Beitrag (Proceedings, Poster oder Vortrag) mit akzeptierter, substantieller und begutachteter Zusammenfassung mit Angaben zu Daten, Methodik und Resultaten mit dem\*der Promovierenden als Erstautor\*in muss bei einer internationalen, wissenschaftlichen Fachtagung mit Peer-Review-Verfahren angenommen sein. <sup>2</sup>Wurde eine Originalarbeit mit dem\*der Promovierenden als Erstautor\*in in einer internationalen Fachzeitschrift angenommen, die dem Peer-Review unterliegt, sollte in der Regel der Tagungsbeitrag entfallen.
  - ii. <sup>1</sup>In den Programmen „Experimental Medicine and Health Sciences“, „Translational Medicine“ und „Behavioral and Social Sciences“ ist zusätzlich zu §15 Abs. 2 c i. Satz 1 erforderlich, eine Publikationstätigkeit nachzuweisen. <sup>2</sup>Hierfür muss in den biomedizinisch ausgerichteten Programmen „Experimental Medicine and Health Sciences“ und „Translational Medicine“ entweder eine Originalarbeit mit dem\*der Promovierenden als Erstautor\*in bei einer internationalen Fachzeitschrift, die dem Peer-Review unterliegt, eingereicht sein, oder auf einer Open Access- bzw. Pre-Print-Plattform, die der Qualitätskontrolle unterliegt, veröffentlicht sein, oder eine Originalarbeit mit der\*dem Promovierenden als Koautor\*in zur Veröffentlichung angenommen sein. <sup>3</sup>Im Programm „Behavioral and Social Sciences“, das zum Dr. phil. führt, muss ein Beitrag zur Diskussion des Promotionsthemas mit dem\*der Promovierenden als Erstautor\*in in einer für die jeweilige Fachrichtung anerkannten Publikationsform eingereicht (z. B. Fachzeitschrift, Buchkapitel in Herausgeberwerk) bzw. veröffentlicht (z.B. Open Access- bzw. Pre-Print-Plattform mit Qualitätskontrolle) sein. <sup>4</sup>Diese muss dem Peer-Review-Verfahren unterliegen und international sichtbar sein.

(3) Darüber hinaus werden folgende Voraussetzungen und verpflichtende Qualifizierungselemente für die dem Graduiertenzentrum zugeordneten Promotionsprogramme festgelegt:

- a. Für alle Promovierenden des Graduate Center of Medicine and Health ist die Teilnahme an einem Seminar über gute wissenschaftliche Praxis verpflichtend. Gegenstand des Seminars sind neben fachspezifischen, insbesondere ethischen Aspekten (z.B. in klinischen Studien, im Umgang mit menschlichen Materialien) die Vermittlung der DFG-Richtlinien zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und der entsprechenden TUM-Regelungen sowie des TUM-Leitfadens zu Zitierungen. Die Veranstaltung im Umfang von ca. drei Stunden wird vom Graduate Center of Medicine and Health regelmäßig angeboten. Alternativ kann eine äquivalente Veranstaltung mit vergleichbaren Inhalten besucht werden. Über die Äquivalenz entscheidet das Graduate Center of Medicine and Health. Die Teilnahme soll innerhalb des ersten halben Jahres des Promotionsvorhabens erfolgen.
- b. Verpflichtende Teilnahme mit aktivem Beitrag an mindestens einer vom Graduiertenzentrum organisierten Veranstaltung (z.B. Science Day, Retreat, Winter/Summer School, Editor Series etc.) im Umfang von mindestens 6 Stunden (8x45 Minuten). Bei Promotionen zum Dr. med. und Dr. med. dent. ist die Teilnahme und aktive Mitgestaltung von institutsspezifischen Veranstaltungen ausreichend.

## § 16

### Internationalisierung

Jede\*r Promovierende kann eine internationale Forschungsphase entsprechend §16 (10) Statut TUM-GS absolvieren. Promovierende, die Mitarbeiter\*innen der TUM oder des Klinikums rechts der Isar (MRI), Stipendiat\*innen mit einem Arbeitsplatz an diesen Einrichtungen oder in einem inländischen für die angestrebte Promotion qualifizierenden Studiengang immatrikulierte vorläufige Mitglieder der TUM-GS sind, können für die internationale Forschungsphase finanzielle Unterstützung durch die TUM-GS entsprechend den geltenden Regelungen der TUM beantragen. Diese Unterstützung setzt die Teilnahme am Auftaktseminar der TUM-GS und ein abgeschlossenes positives Feedbackgespräch voraus. In Ausnahmefällen kann das Graduiertenzentrum auf begründeten Antrag entscheiden, dass Promovierende bereits vor dem Feedbackgespräch eine finanzielle Unterstützung erhalten. Promovierende, die Mitarbeiter\*innen oder Stipendiat\*innen an anderen Einrichtungen als der TUM oder dem MRI sind, können nur in Ausnahmefällen nach begründetem Antrag an die TUM Graduate School gefördert werden. Über jeden Auslandsaufenthalt ist dem Graduate Center of Medicine and Health und der TUM-GS ein schriftlicher Bericht zu liefern.

## § 17

### Geltung anderer Regelungen

Die Studien- und Prüfungsordnung des PhD-Studiengangs „Medical Life Science and Technology“ sowie die Promotionsordnung der TUM bleiben von dieser Ordnung unberührt. Diese Vorschriften gehen im Zweifelsfall den innerhalb dieser Ordnung getroffenen Regelungen vor.

## § 18

### Konfliktfälle

Es gelten die Regelungen zu Konfliktfällen gemäß § 18 Statut TUM-GS vom 23.08.2021.

## § 119

### Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Statut TUM-GS des Einvernehmens des Vorstands der TUM Graduate School sowie des Hochschulpräsidiums der TUM.
- (2) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Ordnung des MGC vom ... in der Fassung vom 24.03.2021 sowie die Ordnung des FGZSG vom ... in der Fassung vom... vorbehaltlich S. 3 außer Kraft. <sup>3</sup>Wer zum 30.09.2023 bereits Mitglied des MGC bzw. des FGZSG war, erfüllt das jeweilige Qualifizierungsprogramm und die Vorgaben zum TAC unter den bisher geltenden Bedingungen. <sup>4</sup>Ist dies nicht mehr möglich, trifft das Graduiertenzentrum unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Promovierenden eine entsprechende Regelung. Auf Antrag an das Graduate Center of Medicine and Health können diese Mitglieder ohne die in Satz 3 genannte abweichende Regelung in die neue Ordnung wechseln. <sup>5</sup>Die Erklärung ist verbindlich.